



Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12UA/2016/33

Sitzungstermin: Montag, 21.03.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum, Dachgeschoss Rathaus, Rathausplatz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 25.01.2016
- 5 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens VO/12SV/2016-678
- 6 Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmalen im Landkreis Nordwestmecklenburg hier: Beteiligung zum Entwurf und Information über öffentliche Auslegung VO/12SV/2016-679
- 7 Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (HundeVO GVM) VO/12SV/2016-682
- 8 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen hier: Abwägungsbeschluss *Unterlagen liegen noch nicht vor* VO/12SV/2016-691
- 9 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen hier: Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen *Unterlagen liegen noch nicht vor* VO/12SV/2016-692
- 10 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen hier: Satzungsbeschluss *Unterlagen liegen noch nicht vor* VO/12SV/2016-693
- 11 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Abwägungsbeschluss *Unterlagen liegen noch nicht vor* VO/12SV/2016-694

12 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest
hier: Satzungsbeschluss
Unterlagen liegen noch nicht vor

VO/12SV/2016-695

13 Aktueller Stand baulicher Maßnahmen und Grünpflege

14 Anfragen und Sonstiges

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-679
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2016 Verfasser: G. Matschke
Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg hier: Beteiligung zum Entwurf und Information über öffentliche Auslegung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Sachverhalt:

Der Landkreis NWM hat mit Schreiben vom 08.02.2016 die Stadt von der geplanten Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis NWM im Rahmen einer Sammelverordnung informiert und dies begründet (s. Anlagen). Der Entwurf der Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis NWM liegt in der Stadt Grevesmühlen, Bauamt, Haus 2, 1. OG, für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In der Stadt Grevesmühlen sind folgende Flächennaturdenkmale davon betroffen:

- Kalkflachmoor Degtow
- Südöstlicher Teil des Forstgebietes Everstorf und
- Buchen-Auenwald Everstorf.

Das „Kalkflachmoor Degtow“ gehört zum FFH-Gebiet Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (DE 2132-303) und gleichzeitig zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2233-401.

Der „Südöstliche Teil des Forstgebietes Everstorf und der Buchen-Auenwald“ gehören zum FFH-Gebiet Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf (DE 2133-303).

Die Stadt hat die Möglichkeit im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abzugeben.

Anlage/n:

- Schreiben des Landkreises NWM vom 08.02.2016
- Sammelverordnung (Entwurf) zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Herrn Jürgen Ditz
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	219	
Stadt Grevesmühlen		Eingegangen		
		09. Feb. 2016		
Bgm	HA	KÄ	BA	OA
			<i>[Signature]</i>	

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Hennings

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 2.211 Telefon 03841/3040-6634 Fax 03841/3040-86634

E-Mail:

R.Hennings@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

6603-324/ TÖB-Beteiligung Entwurf Sammelverordnung

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 08.02.2016

Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg TÖB-Beteiligung und Auslegung nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V¹

Sehr geehrter Herr Ditz,

der Entwurf der Rechtsverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg ist nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei Ihnen oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg. Auf der Grundlage von Beschlüssen der Räte der ehemaligen Kreise Gadebusch, Grevesmühlen, Schwerin, Sternberg und Wismar sowie des Rates der Stadt Wismar wurden 54 FNDs in den Jahren 1979-1990 unter Schutz gestellt. Als FNDs ausgewiesen wurden u.a. Seen, Teiche, Sölle, Moore, Feuchtwiesen. Der Schutzstatus dieser FNDs in den Altbeschlüssen entspricht nicht mehr dem heutigen Recht und musste deshalb überprüft werden. Die Schutzkategorie Flächennaturdenkmal ist darüber hinaus im Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr enthalten. In den Altbeschlüssen wurden die FNDs namentlich und nur teilweise mit Größenangaben erfasst. Die Lagebeschreibungen erfolgten allgemein ohne Eingrenzung einer bestimmten Fläche. Eine rechtssichere Flächenzuordnung ist auf dieser Basis nicht möglich.

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Von den 54 FNDs befinden sich 7 in Naturschutzgebieten, 15 in Landschaftsschutzgebieten, 27 in gesetzlich geschützten Biotopen, 2 in FFH-Gebietsflächen und unterliegen dem gesetzlichen Schutz. 3 FNDs konnten nicht zugeordnet werden.

FNDs im ehemaligen Kreis Gadebusch

Mit Beschluss Nr. 0034/79 des Rates des Kreises Gadebusch wurden 6 FNDs unter Schutz gestellt. Mit dem Beschluss vom 21.04.1981 sind 2 FNDs faktisch als solche geführt worden.

Von den 8 FNDs befinden sich 2 FNDs in Landschaftsschutzgebieten, 2 FNDs in gesetzlich geschützten Biotopen und 3 FNDs teilweise in gesetzlich geschützten Biotopen. Für ein FND ist das Erfordernis der Unterschutzstellung fraglich. Die anderen FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs im ehemaligen Kreis Grevesmühlen

Mit Beschluss Nr. 15-6/88 des Rates des Kreises Grevesmühlen wurden 13 Flächennaturdenkmale mit Vorkommen geschützter Pflanzen der Schutzkategorie „a-d“ und 12 Flächennaturdenkmale mit geschützten Brut- und Laichgebieten unter Schutz gestellt. Im Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen wurde teils nur die Größe der FND`s angegeben. Die Lagebeschreibung erfolgte allgemein ohne Eingrenzung einer bestimmten Fläche. Die Schutzformulierungen sind unbestimmt, da die einzelnen Pflanzenarten nicht konkret benannt sind.

Von den 13 Flächennaturdenkmalen mit Vorkommen geschützter Pflanzen der Schutzkategorie „a-d“ befinden sich 2 FNDs in einem Naturschutzgebiet, 2 FNDs in einem Landschaftsschutzgebiet, 7 FNDs in einem gesetzlich geschützten Biotop und 1 FND in FFH-Gebietsflächen. Das FND „Hoikenstiert“ befindet sich in einem kleinen Waldgebiet. Ein Schutzerfordernis besteht für dieses FND nicht mehr. Die anderen 12 FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs in der Stadt Wismar

Der Rat der Stadt Wismar hat mit den Beschlüssen Nr. 101-18/86 und 134-21/88 3 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 3 FNDs befindet sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet, 1 FND befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und 1 FND ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Die FND`s befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs im ehemaligen Kreis Schwerin

Der Rat des Kreises Schwerin hat mit den Beschlüssen Nr. 15-6/88 und 07/90 8 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 8 FNDs befinden sich 3 FNDs in Landschaftsschutzgebieten, 3 FNDs in FFH-Gebietsflächen, 1 FND befindet sich in einer FFH-Gebietsfläche und für 1 FND besteht kein Schutzerfordernis mehr. Die FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

FNDs im ehemaligen Kreis Sternberg

Der Rat des Kreises Sternberg hat mit den Beschlüssen Nr. 31-7/84, 222/47-86, 7-2/88, 15-8/90 sieben FNDs unter Schutz gestellt. Von den 7 FNDs befinden sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet und 5 FNDs in einem Landschaftsschutzgebiet. Die FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist. Das FND „Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow“ unterliegt dem artenrechtlichen Schutz nach dem BNatSchG, da Fledermäuse zu den streng geschützten Arten gehören. Ein Schutzerfordernis als FND besteht daher nicht mehr.


FNDs im ehemaligen Kreis Wismar

Mit Beschluss Nr. 17-4/75 des Rates des Kreises Wismar wurden 3 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 3 FNDs befindet sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet, 1 FND ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und 1 FND konnte nicht aufgefunden werden. 2 FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist. Da 1 FND nicht aufgefunden wurde, kommt für dieses FND nur die Aufhebung in Frage.

Entsprechend § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V gebe ich Ihnen bis zum 12.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bitte senden Sie die Empfangsbekanntnis nach Erhalt der Unterlagen und die Nachweisführung nach Ende der Auslegungsfrist ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hennings
Sachbearbeiterin

Anlage
Entwurf Sammelverordnung
Empfangsbekanntnis
Nachweisführung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Sammelverordnung (Entwurf)

vom TT.MM.JJ.

zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-F S. 30,36), verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1 Aufhebung von Flächennaturdenkmälern

(1) Die durch Beschluss Nr. 0034/79 vom 12.4.1979 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Stadt Gadebusch	Burgsee
Gemeinde Dragun	Restpark Henningshof
Stadt Rehna	Mühlenteich
	Bauteich
Gemeinde Vitense	Heckenweg
Gemeinde Wesendorfersee	Hecke

(2) Die durch Beschluss vom 21.04.1981 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Stadt Rehna	Restpark Löwitz
Gemeinde Holdorf	Meetzener See

(3) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen gemäß Anlage 1 ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Kalkflachmoor Degtow
2. Südöstlicher Teil des Forstgebietes Everstorf
3. Quellmoor Thorstorf
4. Buchen-Auenwald Everstorf
5. Teile der Weiden am Südostufer des Santower Sees
6. Mühlenbruch in der Gemeinde Gr.Siemz
7. Stadt Klütz - Goldbecker Wald
8. Stadt Klütz – Hoikenstiert
9. Gemeinde Lüdersdorf – „Bornmoor“ in Palingen
10. Rupensdorfer Forst „Diestelhorstmoor“
11. Mühlenbruch
12. Gemeinde Upahl „Wiese in Kastahn“
13. Elmenhorst – Erlenbruch

(4) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen in Anlage 1 als Flächennaturdenkmale geschützten Brutgebiete, Teiche und Sölle werden aufgehoben:

1. Dassow – Mühlenteich in Dassow
2. Grevesmühlen – Santower See
3. Harkensee – Deipsee
4. Lockwisch – Lockwischer See
5. Lockwisch – Erlenbruch „Pottos“
6. Niendorf – Niendorfer See
7. Niendorf – Müsselmoor
8. Pötenitz, OT Feldhusen – Reiherkolonie
9. Schönberg – Brut- und Laichgebiet „Bürgermoor“
10. „Kleinmoor“
11. „Galgenmoor“
12. „Koppenmoor“

(5) Die durch Beschluss Nr. 122/88 vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Gemeinde Zickhusen	Nr. 123 „Birrensoll“
	Nr. 124 „Die Hölle“
	Nr. 125 „Duwackenkuhle“
Gemeinde Alt Meteln	Nr. 133 „Neu Metelner Torfstiche“

(6) Die durch Beschluss Nr. 122/88, Anlage, vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Nr. 201 Schwarzes Moor bei Rugensee
 Nr. 202 Geschütztes Fledermausquartier Cramon

(7) Die durch Beschluss Nr. 07/90 vom 07.02.1990 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Nr. 233 Aubach
 Nr. 234 „Alte Ziegelei“ bei Hundorf

(8) Das durch Beschluss Nr. 31-7/84 vom 22.08.1984 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Schanzenberge“ bei Mankmoos

(9) Die durch Beschluss Nr. 222/47-86 vom 19.03.1986 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Feuchtgebiet am Karpfenteich
 Speckmoor

(10) Die durch Beschluss Nr. 7-2/88 vom 27.1.1988 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Trollblumenwiese am Schwedenbach
2. Trollblumenwiese („Nordmannsche Wiese“) am Radebach
4. Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow

(11) Das durch Beschluss Nr. 15-8/90 vom 18.4.1990 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

Südufer des Bibower Sees

(12) Die durch Beschluss Nr. 17-4/75 vom 20.02.1975 des Rates des Kreises Wismar ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Gemeinde Benz	Waldstück auf Höhe 56 mit Rüstern und Dorn
Stadt Neukloster	Trollblumenwiese
Gemeinde Pässe	Kirchen-Moor

(13) Die durch Beschluss Nr. 101-18/86 vom 21.08.1986 des Rates der Stadt Wismar ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Nr. 61 „Doorstein“
Nr. 62 „Feuchtwiese Hoben“

(14) Das durch Beschluss Nr. 134-21/88 vom 10.11.1988 des Rates der Stadt Wismar ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Tessmarsche Wiese“

(15) Diese Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar archivmäßig aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, - Fachdienst Bauordnung und Umwelt-, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltendmachen von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzungen im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, TT.MM.JJ

Kerstin Weiss

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-682
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.03.2016 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (HundeVO GVM)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt:

Mit der in der Anlage enthaltenen Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden soll im Stadtgebiet ein grundsätzlicher Leinenzwang durchgesetzt werden. Ausgenommen davon sollen die „Bürgerwiese“, der „Lustgarten“ und die Grünfläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“ sein. Zudem sollen geeignete Behältnisse zum Aufnehmen des Hundekots verpflichtend von den Hunde führenden Personen mitgeführt werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind mit unterschiedlich hohen Verwarngeldern bewährt.

Anlage/n:

- Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (Hunde-VO-GVM)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBL. M-V S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 434), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung zu Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBL. M-V S. 295), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010. (GVOBL. M-V. S. 313) verordnet der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen.

§ 2

Leinenzwang

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen, Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle zugänglichen und nutzbaren Grünflächen im Besitz der Stadt Grevesmühlen.

(3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Gehwege, Plätze sowie Straßenrinnen und deren Einlauföffnungen, Böschungen und Gräben sowie die nicht eingefriedeten Treppen vor der Straßenfront der Häuser.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind bzw. angrenzen, außerdem Sportanlagen, Friedhöfe, Erholungsflächen, Gewässer

mit ihren Böschungen und Ufern, Grünanlagen in Wohngebieten, Rad- und Wanderwege und Spielplätze.

(5) Zur Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des Stadtgebietes, die zusammenhängend bebaut sind (Innenbereich nach §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch). Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4

Ausnahmen vom Leinenzwang

(1) § 2 dieser Verordnung gilt nur für das Gebiet des Hauptortes Grevesmühlen, nicht für die zum Stadtgebiet gehörenden Ortsteile.

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung innerhalb des befriedeten Besitztums, wenn dem Hund das Verlassen des befriedeten Besitztums auf Grund baulicher Vorkehrungen (Einzäunung) nicht möglich ist.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die grün gekennzeichnete Fläche der Anlage 1 (sogenannter Lustgarten), die blau gekennzeichnete Fläche der Anlage 2 (sogenannte Bürgerwiese) und die rot gekennzeichnete Fläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“.

§ 5

Mitnahmeverbot

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

§ 6

Maulkorbzwang

Im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

§ 7

Beseitigung von Hundekot

(1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums absetzen, unverzüglich aufzunehmen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuleiten.

(2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Kontrolle sind die die Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt Grevesmühlen befugt. Die befugten Dienstkräfte oder Beauftragten der Stadt Grevesmühlen haben sich bei der Kontrolle auszuweisen.

§ 8 Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.

§ 9 Andere Rechtsnormen

Die in anderen Rechtsnormen getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet,
3. entgegen § 5 Hunde auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitführt,
4. entgegen § 6 im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen einen Hund ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb führt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 den Hundekot des mitgeführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und einer sachgerechten Entsorgung zuleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mit sich führt oder auf Verlangen durch einen zur Kontrolle Befugten das Behältnis oder das nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit dieser Verordnung nach

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 EUR geahndet,
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 EUR geahndet,

3. § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 EUR geahndet,
4. § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 EUR geahndet,
5. § 10 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 EUR geahndet.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen ist Verfolgungsbehörde im Sinne der §§ 35 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 11 Inkrafttreten

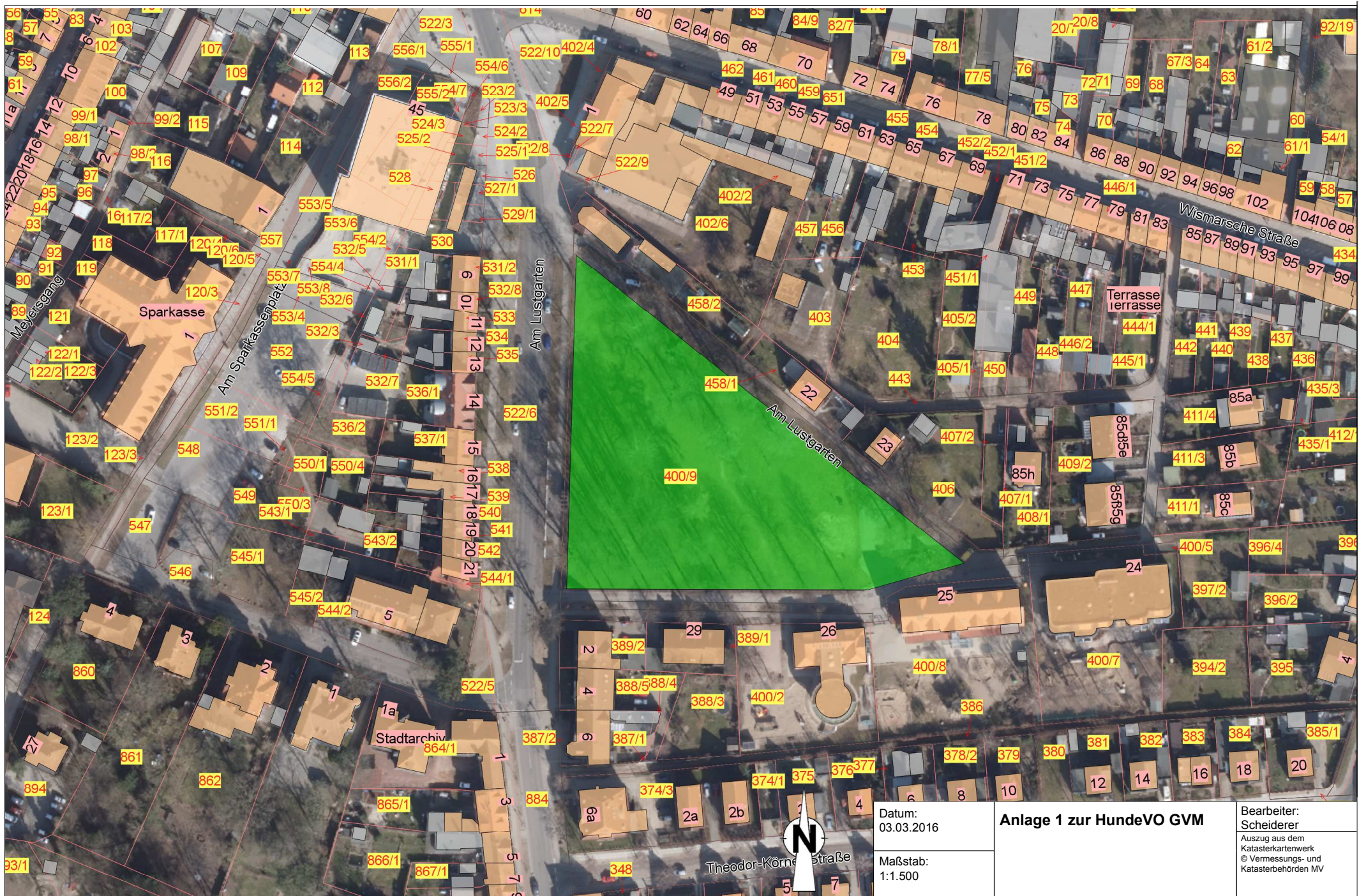
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den

Der Bürgermeister
Jürgen Ditz

(Siegel)

Die Hundeverordnung der Stadt Grevesmühlen wurde mit Datum vom ... durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg genehmigt.



Datum: 03.03.2016	Anlage 1 zur HundeVO GVM	Bearbeiter: Scheiderer
Maßstab: 1:1.500		Auszug aus dem Katasterkartenwerk © Vermessungs- und Katasterbehörden MV



Datum: 04.03.2016	Anlage 2 zur HundeVO GVM	Bearbeiter: Scheiderer
Maßstab: 1:1.500		Auszug aus dem Katasterkartenwerk © Vermessungs- und Katasterbehörden MV

